

Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht für den Schützenverein Bondorf e.V.



Aufgrund §9 der vereinseigenen Satzung vom 22.04.2014 hat der Ausschuss des Schützenvereins Bondorf 1928 e.V. am 20.11.2023 folgende Ordnung zur Regelung der Aufsichtspflicht beschlossen. Diese Ordnung ersetzt die Version vom 27.01.2020 und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

1. Präambel:

Diese Ordnung dient als Grundlage, um die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften, Schießstand-/Sportordnungen und Verbandsrichtlinien und dadurch die Erlaubnis zum Betreiben der Schießstätte durch den Schützenverein Bondorf sicherzustellen.

Hierzu hat der Erlaubnisinhaber für alle Disziplinen der Schießstätte unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen.

Diese Ordnung beschreibt die Organisation, die Pflichten und die Verantwortung unserer Aufsichten **für die Kugel- und Bogendisziplinen** im Verein, sowie deren Kontrolle bzw. Überprüfung auf Einhaltung der Aufsichtspflicht.

Grundregel: Kein Schießbetrieb ohne Aufsicht!

2. Ordnung

- 2.1. Der Verein organisiert, dass während des Schießbetriebs (Training, Wettkampf etc.) verantwortliche Aufsichtspersonen (im Folgenden vereinfacht Aufsicht genannt) für alle Schießstände (Aufsichtsbereiche) in ausreichender Anzahl anwesend sind und das Schießen ständig beaufsichtigen.
- 2.2. Die eingeteilten Aufsichten haben während des Dienstes im jeweiligen Aufsichts-/Verantwortungsbereich, ggf. in der gesamten Schießanlage das Hausrecht, haben dieses wahrzunehmen sowie den sicheren Ablauf des Schießbetriebes und die Sicherheit der Anwesenden zu verantworten.

- 2.3. Die sogenannten Aufsichts-/Verantwortungsbereiche sowie die Aufgaben und Pflichten der zugehörigen Aufsichten werden im „Leitfaden Schießbetrieb / Aufsicht für Kugel- und Bogendisziplinen“ näher definiert. Der Schützenverein Bondorf wird die individuellen Anforderungen und Auslastungen während des Schießbetriebes durch ein Organisationsmodell einer Aufsichtsregelung mit festen Aufsichten für definierte Aufsichtsbereiche abdecken.
Darüber hinausgehender Bedarf an Aufsichten wird durch die Schützen dynamisch und eigenverantwortlich abgedeckt.
Der Ablauf hierzu wird ebenfalls im Leitfaden definiert.
- 2.4. Grundregel: Kein Schießbetrieb ohne Aufsichten!
- 2.5. Hinweis:
Aufsichtsberechtigte dürfen, wenn sich diese alleine in einem Aufsichtsbereich befinden, alleine schießen und sich selbst beaufsichtigen.
Dies ist vom jeweiligen Schützen zu dokumentieren - näheres siehe Leitfaden.
- 2.6. Jedes aktive, volljährige Mitglied ist verpflichtet, die für die Aufsichtsführung erforderlichen fachlichen u. sachlichen Grundlagen zu erwerben und zu den festgelegten Trainingszeiten Dienst als Aufsicht zu leisten.
- 2.7. Bei den Kugeldisziplinen haben diese die erforderliche Waffensachkunde einschließlich des Moduls Standaufsichten zu erwerben und dem Verein nachzuweisen.
- 2.8. Der Verein legt ein Register der zur Aufsicht berechtigten Personen an. In der Regel durch den Schießleiter für Kugeldisziplinen, sowie die Bogenreferenten für die Bogenschützen.
Hierbei sind die Voraussetzungen wie das Alter, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, bei den Kugeldisziplinen Waffensachkunde einschließlich des Moduls Standaufsichten, zu berücksichtigen.
- 2.9. Am Jahresende wird eine Aufsichtsliste grundsätzlich für das darauffolgende Jahr erstellt. Die eingeteilten, aufsichtspflichtigen Mitglieder sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.
- 2.10. Aktive Schützen, welche die zur Aufsichtsführung erforderlichen Voraussetzungen (Volljährigkeit / Sachkunde / persönliche Eignung / Zuverlässigkeit etc.) nicht oder nicht vollständig erfüllen und daher nicht zur Aufsicht eingeteilt werden können, haben für einen Ausgleich zu sorgen (siehe Anhang Beitragsordnung).
- 2.11. Aktive Mitglieder ab Vollendung des 65. Lebensjahres können durch einen Ausschussbeschluss vom Dienst der Aufsicht, bzw. der in Pos. 2.10. genannten Ausgleichsleistung, befreit werden.

- 2.12. Die Aufsichtsliste wird jeder Aufsichtsperson zugestellt und zusätzlich, gut sichtbar, in der Mehrzweckhalle bzw. auf den Bogenständen ausgehängt.
- 2.13. Die Schlüssel der Schießanlage sind an die nächste Aufsicht zu übergeben.
Ist dies nicht möglich, sind diese dem Schießleiter oder 1. Vorsitzenden auszuhändigen. Dort wird er von der darauffolgenden Aufsicht abgeholt.
- 2.14. Wer bei Verhinderung der Aufsichtspflicht nicht nachkommen kann, muss rechtzeitig für adäquaten Ersatz sorgen.
Dies ist in der Aufsichtsliste zu vermerken.
- 2.15. Die Aufsicht muss sich durch Tragen eines Ansteckers „Aufsicht“ als solche kenntlich machen und sich auf der Hinweistafel für alle sichtbar eintragen.
- 2.16. Kommt eine eingeteilte Aufsicht unentschuldigt seiner Aufsichtspflicht nicht, oder nicht termingerecht nach, bzw. wird von ihr kein Ersatz gestellt, ist eine Entschädigung (siehe Beitragsordnung) zu entrichten. Die Entschädigung wird laut Satzung vom Konto des Mitglieds abgebucht. Über die Verwendung der Entschädigung entscheidet der Vorstand.
- 2.17. Bedingt durch die nach Disziplin/gesetzlichen u. sonstigen individuellen Anforderungen werden die an den jeweils üblichen Trainingsterminen geleisteten Aufsichtsstunden nicht zu den zu leistenden Jahresarbeitsstunden gezählt.
- 2.18. Die Einhaltung der Aufsichtspflicht und die Wahrung eines sicheren Schießbetriebs werden regelmäßig durch den Schießleiter bzw. der jeweiligen Referenten überwacht und dokumentiert.
- 2.19. Der in der Anlage beigefügte Leitfaden, einschließlich dessen Anlagen, ergänzen diese Ordnung und sind Grundlage zur Durchführung eines sicheren Schießbetriebes.

Diese Regelung wurde in der Ausschusssitzung am 20.11.2023 beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.



Wolfgang Engel
1. Vorsitzender



Marc Sautter
2. Vorstand

Anlage: Leitfaden Schießbetrieb / Aufsicht für Kugel- und Bogendisziplinen